

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain
3003 Bern

15. September 2015

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Juni 2015 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn befürwortet ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Dadurch kann dieses Kapitel der Schweizerischen Geschichte umfassend gesellschaftlich und individuell aufgearbeitet werden. Die Gesetzesvorlage entspricht der bisherigen Haltung des Kantons Solothurn und wird begrüsst. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind unsere Bemerkungen nachfolgend aufgeführt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Für die kantonalen Opferhilfestellen wäre eine allgemeine Bestimmung zur Abgrenzung zwischen dem neuen Gesetz (AFZFG) und dem geltenden Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG; SR 312.5) bei der Umsetzung und Anwendung des neuen Bundesgesetzes hilfreich.

2.2 2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Grundsätze

Es ist ein finanzieller Beitrag in der Grössenordnung zwischen CHF 20'000 bis CHF 25'000 als einmalige Leistung (im Sinne eines Solidaritätsbeitrages) pro Opfer vorgesehen. Ein solcher Betrag erscheint angemessen.

Art. 5 Gesuche

Für die Einreichung der Gesuche ist im Gesetzesentwurf eine Frist von 6 Monaten vorgesehen. Nach Einschätzung unserer Anlaufstelle, die Opferberatungsstelle Aargau/Solothurn, ist diese Frist zu kurz. Gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage hätte die Opferberatungsstelle als Anlaufstelle die Aufgabe, die Opfer bei der Einreichung der Gesuche zu unterstützen. Die Erfahrungen der letzten eineinhalb Jahre haben gezeigt, dass sich alleine schon die

Aktenbeschaffung, damit ein Gesuche eingereicht werden kann, als sehr aufwändig bzw. zeitintensiv erwiesen hat.

Entsprechend schlagen wir vor, eine Frist von zwei Jahren für die Einreichung der Gesuche vorzusehen.

Art. 9 Finanzierung

Zur Finanzierung der Solidaritätsbeiträge ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass sich neben dem Bund die Kantone mit einer freiwilligen Zuwendung beteiligen. Der Bundesrat sieht finanzielle Leistungen im Umfang von insgesamt 300 Millionen Franken vor. Davon wird im erläuternden Bericht die Beteiligung der Kantone bei etwa einem Drittel des Gesamtbetrages beziffert (100 Millionen Franken).

Die Finanzierungspflicht der Kantone nicht zwingend auszugestalten, wird von uns begrüsst. Dies aus folgenden Gründen:

- Nicht jeder Kanton ist gleichermaßen von der Problematik betroffen.
- Bisher haben zwischen Bund und Kantonen keine verbindlichen Gespräche über Finanzierungsmodalitäten und auch keine Meinungsbildung dazu stattgefunden.
- Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung ermöglicht es den Kantonen beispielsweise auch, allenfalls weitere Beiträge aus Fondsmitteln bereitzustellen oder ohne Druck von Bundeseite eine alternative Lösung zu erarbeiten. Wir erinnern daran, dass die Kantone aus der Romandie die Beträge an den Soforthilfefonds nicht aus Lotteriefondsmitteln bereitstellen konnten und der Kanton Waadt bereits eine eigenständige Lösung hat.

2.3 3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Nach Erfahrungen der Opferhilfestellen ist ein einfacher und kostenloser Zugang zu den Akten bei den Archiven und Gemeinden besonders wichtig. Demnach werden die vorgesehenen Regelungen zur Archivierung und zur Akteneinsicht begrüsst.

2.4 4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

Der Empfehlung des Vorstands SODK vom 26. Februar 2013 Folge leistend hat der Kanton Solothurn am 9. April 2013 die Opferberatungsstelle Aargau/Solothurn als Anlaufstelle für die Betroffenen bezeichnet. Diese hat bisher insgesamt 173 Personen angehört, beraten und sie bei der Aktensuche sowie bei der Eingabe von Gesuchen beim Soforthilfefonds unterstützt. Für den Kanton Solothurn hat sich diese Zuständigkeit bewährt; wir werden entsprechend keine neue Anlaufstelle schaffen. Vielmehr sehen wir Art. 14 als Rechtsgrundlage für eine Weiterführung der aktuellen Ordnung; den Erlass einer solchen Bestimmung sehen wir dennoch als notwendig an.

In diesem Bereich der Vorlage fehlt aus unserer Sicht jedoch eine gesetzliche Bestimmung zur Handhabung von interkantonalen Fällen. Ziel muss es sein, dass Betroffene sich an eine kantonale Anlaufstelle ihrer Wahl wenden können, ohne an Kantonsgrenzen gebunden zu sein. Erfahrungsgemäss wendet sich eine betroffene Person an die kantonale Anlaufstelle ihres Wohnsitzkantons. Es gibt jedoch auch gute Gründe, sich an eine andere kantonale Anlaufstelle zu wenden, etwa weil ein sachlicher und/oder örtlicher näherer Zusammenhang zur damaligen fürsorglichen Zwangsmassnahme und/oder Fremdplatzierung besteht. Entsprechend regen wir an, diese Unklarheiten betreffend interkantonalen Fallkonstellationen und die Vergütungen für die ausserkantonalen Opferhilfeleistungen insbesondere zur Ausgleichszahlung zwischen den Kantonen als Umsetzungsfrage aufzunehmen, zu klären und gesetzlich zu verankern.

2.5 5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

Für die Aufarbeitung der eigenen Sozialgeschichte besteht zweifellos ein öffentliches Interesse. Der Kanton Solothurn hat sich bereits in der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundes-

gesetzes über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen dafür ausgesprochen. Dieses Vorhaben unterstützen wir weiterhin.

2.6 6. Abschnitt: Zeichen der Erinnerung

Art. 16 Zeichen der Erinnerung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kantone ein Denkmal oder andere Zeichen der Erinnerung an öffentlich zugänglichen Orten schaffen. Wir erachten ein gemeinsames Denkmal bzw. anderes Zeichen der Erinnerung als sinn- und wirkungsvoller. Demnach sollen der Bund und die Kantone gemeinsam eine Gedenkstätte, ein Denk- oder ein Mahnmal schaffen. Dies auch im Hinblick eines Solidaritätsgedankens aller Beteiligten (Bund, Kantone, Gemeinden) zur Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Monica Sethi Waeber, Amt für soziale Sicherheit, Abteilungsleiterin soziale Förderung und Generationen, monica.sethi@ddi.so.ch, gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stellvertreterin